

Landgericht München I

Verkündet am 19.05.2011

Az.: 4 HK O 14051/10



Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

European Businessguide GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Oliver Heller, Fuchs-
bergstr. 21, 85095 Denkendorf

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lorenz, Seidler, Gossel**, Widenmayerstraße 23, 80538 München, Gz.:
02003-10 NE/cu/rs

gegen

Plümpe Michael, Wielandstr. 16, 10629 Berlin

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Lankes Robert**, Paradiesstraße 10, 80538 München, Gz.: 2015-10/RL

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I, 4. Kammer für Handelssachen durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Brackmann und die Handelsrichter Blamberger und Zink aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.03.2011 am 19.05.2011 folgendes

Endurteil:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zur Dauer von sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, im Rahmen der Internet-Homepage mit der Internet-Adresse "ergo-film.de" die Metatags "European Businessguide" und/oder "Oliver Heller" zu verwenden.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der dieser durch die unter Ziffer 1. bezeichneten Handlungen entstanden ist und/oder noch entstehen wird.
3. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft über den Umfang der Handlungen, die Gegenstand gemäß Ziffer 1. sind, zu erteilen, insbesondere über das Anfangsdatum sowie das Enddatum der Handlungen gemäß Ziffer 1. sowie (jeweils nach Daten geordnet) die Anzahl der Nutzer, die über google.de im Rahmen dieses Zeitraums aufgrund der gemäß Ziffer 1. bei google.de

generierten Suchvorschläge samt Links auf die Seite "ergo-film.de" des Beklagten gelangt sind.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.040,20 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.08.2010 zu bezahlen.
5. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; in Ziffer 1. und 3. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils € 20.000,-- , in Ziffer 4. und 5. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand:

1.

a) Der Kläger macht gegen den Beklagten einen Unterlassungsanspruch und Folgeansprüche auf Schadensersatz, Auskunft und Kostenerstattung geltend, die sie sämtlich vornehmlich auf Markenrecht und dann auf Wettbewerbsrecht und Namensrecht stützt.

b) Diesem Hauptsacheverfahren ist das Verfahren 4HK O 15584/09 vorausgegangen, in dem auf Antrag der Klägerin am 18.08.2009 gegen den Beklagten eine einstweilige Verfügung erlassen wurde, die im Tenor dem Klageantrag zu I. im vorliegenden Verfahren entsprach.

c) Diese einstweilige Verfügung wurde mit Urteil des Landgerichts München I vom 12.11.2009 im Widerspruchsverfahren bestätigt.

Berufung gegen dieses Urteil wurde nicht eingelegt.

2.

a) Die Klägerin ist nach ihrem Vortrag ein bundesweit tätiges Unternehmen und bietet anderen Unternehmen Branchenbuchdienstleistungen an.

Geschäftsführer der Klägerin ist Herr Oliver Heller.

b) Nach ihrem Vortrag hat Herr Heller die Klägerin im Wege der Prozesstandschaft durch Erklärung vom 14.10.2009 (K 1) ermächtigt, Rechte aus der Verletzung seines Namens durch den beklagten im eigenen Namen geltend zu machen.

3.

a) Der Beklagte hat es sich nach dem Vortrag der Klägerin seit Jahren zur Aufgabe gemacht, über sogenannten "Adressbuchschwindel" auf diversen Internetseiten zu berichten, wobei er in den letzten Jahren behauptet habe, für entsprechende Berichte nicht verantwortlich zu sein, nachdem er vor Jahren seine Berichte auf einer Internetseite "ergo-film.de" eingestellt habe.

b) Die Klägerin wurde nach ihrem schon so im Verfügungsverfahren getätigten Vortrag erstmals am 07.08.2009 darauf aufmerksam, dass bei Eingabe ihres Firmenschlagwortes "European Businessguide" bei google.de ausweislich K 2 an vierter Stelle ein Link auf die Seite "ergo-film.de" des Beklagten (Impressum: K 7) gesetzt wird, von dem aus man, wenn man diesem Link folgt, zu dem Auftritt des Beklagten unter "ergo-film.de" gemäß der Anlage K 3 gelangt.

Die Klägerin trägt dazu weiter vor, dass aus dem Quellcode (K 4) zu dem Internetauftritt gemäß der Anlage K 3 zu entnehmen ist, dass der Beklagte als Metatags zu einen den Firmennamen "European Businessguide GmbH" der Klägerin und zum anderen den Namen Oliver Heller ihres Geschäftsführers als Metatags verwendet.

c) Gleiches wie vorstehend b) erfolgt nach dem Vortrag der Klägerin, wenn man nach dem Namen des Geschäftsführers der Klägerin "Oliver Heller " sucht (K 5 und K 6).

4.

a) Weil die Klägerin der Ansicht ist, dass die beschriebene Verwendung des Firmennamens der Klägerin und des Namen ihres Geschäftsführers durch den Beklagten unberechtigt ist, ließ sie den beklagten mit Anwaltsschreiben vom 10.08.2009 abmahnen und zur Abgabe eine strafbewehrten Unterlassungserklärung

auffordern und erwirkte im weiteren beim Landgericht München I unter dem 18.08.2009 die vorerwähnte Einstweilige Verfügung (K 10), die mit Urteil vom 12.11.2009 bestätigt wurde (K 13).

Eine Abschlusserklärung dazu hat der Beklagte nicht abgegeben (K 17 und K 18).

b) Die Klägerin hat deshalb mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 27.07.2010 Hauptsacheklage erhoben, die am 04.08.2010 zugestellt wurde.

c) Die Klägerin ist der Ansicht, dass mit der Verwendung der Worte "European Businessguide GmbH" als Metatag das Recht der Klägerin an ihren Unternehmenskennzeichen gemäß den §§ 5 Abs.2 Satz 1, 15 Abs.1, 2 und 4 MarkenG verletzt.

Diese geschäftliche Bezeichnung sei kennzeichnungskräftig und werde vom Beklagten auch rechtsverletzend kennzeichenmäßig durch die Verwendung in der Suchmaschine google.de verwendet.

Die Verwendung erfolge auch im geschäftlichen Verkehr, weil der Beklagte ausweislich der Anlage K 19 auf seiner Internetseite zu Zahlungen an ihn zum Zwecke der finanziellen Unterstützung aufrufe.

Der Kläger beantragt,

wie tenoriert.

Der Beklagte beantragt,

Klageabweisung

5.

a) Die Beklagte sieht zunächst keine Zuständigkeit der KfH. Er ist der Ansicht, dass zwischen den Parteien weder ein Wettbewerbsverhältnis besteht noch der Beklagte objektiv oder Subjektiv zum Zwecke der Förderung seines angeblichen Wettbewerbs gehandelt habe.

Dem Beklagten geht es nach seinem Vortrag ausschließlich um journalistische Aufklärung der Öffentlichkeit über die nach seiner Ansicht dubiosen Geschäftspraktiken der Klagepartei.

Wegen des Sach- und Streitstands im übrigen wird auf den Akteninhalt, insbesondere die gewechselten Schriftsätze und die übergebenen Urkunden und Anlagen und das Protokoll vom 17.03.2011 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Die Kammer für Handelssachen ist funktionell zuständig, weil u.a. markenrechtliche und wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden (§ 95 Abs.1 Nr. 4 c und Nr.5 GVG).

2.

a) Der Unterlassungsanspruch ergibt sich zunächst aus § 8 Abs.1 und Abs.3 Nr.1; 2 Abs.1 Nr.3 UWG.

aa) Beide Parteien stehen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis als Mitbewerber in Form eines mittelbaren Wettbewerbsverhältnisses, in dem zwischen den Vorteilen, die jemand durch eine Maßnahme für sein Unternehmen oder das eines Dritten zu erreichen sucht und den Nachteilen, die ein anderer dadurch erleidet, eine Wechselbeziehung in dem Sinne besteht, dass der eigene Wettbewerb gefördert und der fremde Wettbewerb beeinträchtigt werden kann.

Dies ergibt sich hier bereits daraus, dass der Beklagte versucht Kunden der Klagepartei abzuwerben und für ein rechtliches Vorgehen gegen die Klägerin zu gewinnen, in dem der Beklagte einerseits eigene "Beratungsdienstleistungen zum Adressbuchbetrug" bewirbt und damit schon ein eigenes Wettbewerbsverhältnis begründet und zusätzlich für Dienstleistungen von Rechtsanwälten Werbung betreibt (K 20) und dadurch auch deren Wettbewerb zu Lasten der Klagepartei fördert.

bb) Die unterschiedlichen Branchen, denen die Parteien angehören, stehen der Feststellung eines mittelbaren Wettbewerbsverhältnisses nicht entgegen, weil es genügt, dass die Parteien nur durch die beanstandete Handlung in Wettbewerb getreten sind, auch wenn sie sonst verschiedenen Branchen angehören.

cc) Die Werbung des Beklagten ist auch unlauter i.S.d. § 3 Abs.1 UWG, weil der Verbraucher bzw. Nutzer, der durch Eingabe des Firmennamens der Klägerin und dann auch des Namens des Geschäftsführers der Klägerin, zum Ausdruck bringt, zur Darstellung der Produkte oder Dienstleistungen dieser Firma zu gelangen durch die Anzeige der Trefferauswahl der Suchmaschine aufgrund der Verwendung dieser Bezeichnungen durch den Beklagten als Metatag abgelenkt und damit auch als interessierter und potentieller Kunde der Klagepartei mit unlauteren Mitteln, nämlich durch die irreführende Manipulation des Beklagten abgefangen wird.

Dies wird ergänzt , indem der Beklagte im vorliegenden Fall zu den Namen der Klägerin zu bzw. ihres Geschäftsführers u.a. noch die Ergänzung "Betrug" gesetzt hat.

b) Der Unterlassungsanspruch ergibt sich - jedenfalls für die Verwendung der Firmenbezeichnung der Klägerin - auch aus Verletzung von Markenrecht gemäß §§ 5 Abs.2 Satz 1; 15 Abs. 4 MarkenG und im Übrigen aus der Verletzung von Namensrecht gemäß §§ 1004, 12 BGB.

aa) Die Verwendung durch den Beklagten erfolgt kennzeichenmäßig und mit Verwechslungsgefahr, weil die damit befassten Verkehrskreise durch die Form des Aufrufs auch in Verbindung z.B. mit den Begriff "Branchenbuch Formular" im Zusammenhang mit der zur Suche verwendeten Firmenbezeichnung

der Klägerin bzw. Namensbezeichnung deren Geschäftsführers über die Herkunft dieses Suchergebnisses irregeführt und veranlasst werden, anzunehmen, es handle sich um einen Aufruf eines von der Klägerin veranlassten links.

Außerdem ergibt sich die kennzeichenmäßige Benutzung der fremden Bezeichnung als Metatag auch daraus, dass damit das Auswahlverfahren für die Ergebnisse der Suchmaschine beeinflusst werden und der Sucher dadurch bevorzugt auf andere als von ihm beabsichtigte Internet-Seiten geführt wird.

bb) Auf die Frage, was der Beklagte tatsächlich auf der verlinkten Internetseite anbietet kommt es nicht entscheidend an. Es liegt bei der Verwendung einer fremden Bezeichnung als Metatag nämlich bereits dann eine kennzeichenmäßige Benutzung vor, wenn mit Hilfe des Suchworts das Ergebnis des Auswahlverfahrens beeinflusst wird und der Nutzer auf diese Weise zu der entsprechenden Internetseite geführt wird.

Bereits daraus ergibt sich die Verwechslungsgefahr, weil der Internet-Nutzer, der die geschützte Bezeichnung kennt und als Suchwort eingibt, um sich über die unter der Bezeichnung angebotenen Waren und Dienstleistungen zu informieren, als Treffer auch auf die Leistungen des Unternehmens hingewiesen wird, das den betreffenden Metatag gesetzt hat. Auf den konkreten Inhalt der Internetseite, zu der der Nutzer über den Metatag geführt wird, kommt es dann nicht mehr entscheidend an.

cc) Dies gilt auch, wenn berücksichtigt wird, dass z.B. die Suchmaschine Google darauf hinweist, dass z.Zt., was aber jederzeit wieder änderbar ist, die Metatag/Keyword-Verwendung die Rangfolge beim Suchergebnis nicht beeinflusst.

dd) Durch den Hinweis "Branchenbuch Formular" des Beklagten bei dem von ihm mittels des Metatag generierten Treffer ergibt

sich unabhängig von dem dann folgenden Inhalt auf der verlinkten Seite auch die Dienstleistungsidentität mit dem Angebot der Klagepartei.

c. Der Unterlassungsanspruch ergibt sich auch aus den §§ 1004, 823 Abs.1, 824, 826 BGB.

Dies ergibt sich sowohl für die Verwendung der Firmenbezeichnung der Klägerin als auch für die Verwendung des Namens des Geschäftsführers der Klägerin in Verbindung mit den nicht durch die Meinungsfreiheit gerechtfertigten Vorwürfen des "Schwindels" bzw. des "Betrugs", die durch die Quellcode-Registrierungen zusammen mit den durch die Metatags bewirkten Treffern erscheinen.

3.

Aus dem begründeten Unterlassungsanspruch ergibt sich die Begründetheit der mit der Klage weiter geltend gemachten die Folgeansprüche.

a) Der Schadensersatzanspruch ergibt sich aus den § 9 UWG, § 15 Abs.5 MarkenG und §§ 823, 824 und 826 BGB.

Ein Feststellungsinteresse ist gegeben, weil ein bei der Klägerin entstandener oder noch entstehender Schaden aus der zu unterlassenden Handlung nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Das Verhalten des Beklagten bei der unzulässigen Verwendung der Metatags ist - bezogen auf die Rechtswidrigkeit - mindestens grob fahrlässig.

b) Der Auskunftsanspruch ergibt sich § 19 MarkenG bzw. allgemein aus § 242 BGB vorbereitend zur konkreten Feststellung und dann Bezifferung des Schadens.

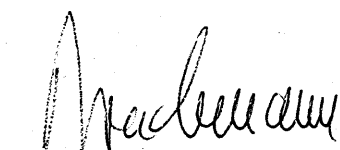
c) Als bereits feststehender Schadensbetrag bzw. aus den Grundsätzen über die Kostenerstattung bei berechtigter, wie hier, Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 670, 677, 683 Satz 1 BGB), ergibt sich der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Mahnauslagen und der Aufforderung zur Abgabe der Abschlusserklärung nach Erlass der einstweiligen Verfügung in der verlangten Höhe.

Bezüglich der Einzeldarstellung der Forderung von insgesamt € 4.040,20 wird zustimmend auf Ziffer III. 8. der Klage vom 27.07.2010 Bezug genommen.

4.

a) Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs.1 ZPO.

b) Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.



Brackmann

Vors. Richter
am Landgericht



Blamberger

Handelsrichter



Zink

Handelsrichter